



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Februar 2018

Vernehmlassung zur Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Tierseuchenverordnung (TSV)	4
5	Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)	7
6	Verordnung über die Tierkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)	9
7	Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD).....	10
8	Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	11

1 Ausgangslage

Für folgende Verordnungen wurden Änderungen vorgeschlagen:

- Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung, SR 916.404.1)
- Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD, SR 916.404.2)
- Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407)

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 29. Mai 2017 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der oben genannten Verordnungen. Es dauerte bis zum 29. September 2017.

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretene Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 87 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 107 Stellungnahmen eingegangen, welche auf folgender Internetseite eingesehen werden können: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2017 > EDI . Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, thematisch gliedert nach den Verordnungen (ab Ziff. 4).

3 Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der Verordnungen im Veterinärbereich führte zu vielen Reaktionen, insbesondere von Seiten der Vollzugsorgane, von landwirtschaftlichen Organisationen und aus universitären Kreisen.

Begrüsst wurden die Änderungsvorschläge, welche die TSV an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen. Auch die geplanten Änderungen zur Entsorgung und Weiterverarbeitung von tierischen Nebenprodukten fanden Zustimmung bei den Vernehmlassungsteilnehmern. Einige wünschten sich jedoch weiterreichende Lockerungen der Verbote, tierische Eiweisse an Nutztiere zu verfüttern, z.B. auch für Schweine und Geflügel, oder die Zulassung von Speiseresten als Nährsubstrate für „Nutzinsekten“ (Bühler AG, Centravo, GLP, Institut für Agrarwissenschaften der ETH Zürich, Swiss Food Research). Der Kanton NE hingegen mahnte, dass nach den Erfahrungen der BSE-Krise jeder Lockerungsschritt sorgfältig geprüft und wissenschaftlich fundiert sein müsse. Beanstandet wurden von den Kantonen die zum Teil grosse Komplexität und schlechte Lesbarkeit des Verordnungstextes, viele für den Vollzug noch unklare Punkte und die Verweise auf EU-Erlasse.

Eher umstritten war der vorgeschlagene Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer (Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, Bündner Bauernverband, Bündnischer Schafzuchtverband, Identitas AG, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Micarna, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt Sargans, Pro Natura, ProSpecieRara, Proviande, SBV, Schweizerischer Schafzuchtverband, Schweizerischer Verband Berufsschäfer, SMP, St. Galler Bauernverband, St. Galler Schafzuchtverband, STS, Suisseporcs, SZZV, TMF Extraktionswerk AG, Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf) begrüssen den Ausbau grundsätzlich bzw. halten ihn für nötig. Gleichzeitig wurde jedoch gefordert, dass der administrative Aufwand und die Kosten klein gehalten und keine bürokratischen Hürden aufgebaut werden.

Gegen den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen sprachen sich der Oberwalliser Schwarznasenzuchtverband, einzelne Schafhalter und –händler (Anton Felder, Walter Huber) und einige kantonale Bauernorganisationen (Bauernverband Nidwalden, Bäuerinnenverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Verband Thurgauer Landwirtschaft, Zentralschweizer Bauernbund, Zuger Bauernverband) aus. Sie befürchten einen grossen administrativen und finanziellen Aufwand und einen unverhältnismässigen Mehraufwand (z.B. bei der Sömmerung).

Die VSKT begrüsst grundsätzlich den Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei den Nutztieren, bedauerte jedoch, dass nicht das ganze System überdacht, diskutiert und harmonisiert wurde. Gleichzeitig wurde gefordert, eine strategische Überarbeitung der Tierverkehrskontrolle für alle Nutztiere vorzunehmen. Aus letzterem Grund haben auch verschiedene Kantone (AI, AR, SH, SO, SG, TG, ZG, AG, NE, ZH) den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen zum jetzigen Zeitpunkt oder grundsätzlich abgelehnt.

Andere Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, Urkantone, VD, VS, TI) befürworten den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen.

4 Tierseuchenverordnung (TSV)

Allgemeine Bekämpfungsmassnahmen

Art. 8: Die ausdrückliche Erwähnung, wonach Einträge der Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdatenbank als Tierverzeichnis der Klauentiere gelten sollen, wurde grossmehrheitlich begrüsst.

Art. 10: Einige Kantone (AR, BE, BL, GR, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, ZH, UR) sowie die VSKT haben gefordert, dass der Mikrochip nicht nur dann den ISO-Normen entsprechen muss, wenn er in der Ohrmarke integriert ist, sondern auch, wenn er unter die Haut injiziert wird. Der Kanton AI und verschiedene Organisationen (Micarna SA, SBV, Proviande, FIAL, SFF, Suisseporcs) weisen darauf hin, dass die erwähnte ISO-Norm nur die Datenstruktur von sog. Lowfrequenztranspondern beschreibe und die Bestimmung deshalb um die ISO-Norm für Ultrahochfrequenztransponder zu ergänzen sei.

Art. 12: Der Vorschlag, wonach das Begleitdokument zukünftig auch elektronisch ausgestellt werden kann, wird in allen Stellungnahmen begrüsst. Viele Organisationen (ASR, Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Bio Suisse, Braunvieh Schweiz, Bündner Bauernverband, Bündnischer Schafzuchtverband, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Mutterkuh Schweiz, Proviande, SBV, Schweizer Geflügelproduzenten, Schweizerischer Schafzuchtverband, Suisseporcs, SZZV, St. Galler Bauernverband, swissherdbook, Verband Thurgauer Landwirtschaft) und der Kanton AI fordern, dass mit dem elektronischen Begleitdokument gleichzeitig die Zu- und Abgangsmeldungen bei der Tierverkehrsdatenbank verknüpft werden. Dieselben Organisationen haben gefordert, dass die Deklaration der Trächtigkeit in das Begleitdokument integriert wird. Verschiedene Kantone (BE, BL, GR, LU, NW OW, SG, SO, SZ, ZH, UR) sowie die VSKT geben zu bedenken, dass der Aufwand für die Vollzugsbehörden grösser wird und warfen verschiedene Fragen auf in Bezug auf die Verantwortlichkeit für das Begleitdokument. Ausdrücklich begrüsst wird auch die vorgeschlagene längere Gültigkeitsdauer des Begleitdokuments für alle Schlachttiere.

Art. 13: Die ausdrückliche Erwähnung, wonach die verschiedenen Dokumente auch in elektronischer Form aufbewahrt werden können, war bei allen Vernehmlassungsteilnehmern unbestritten. Verschiedenen Bauernverbände (Bauernverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, Bauernverband Uri, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Zuger Bauernverband, Zentralschweizer Bauernbund) hinterfragten jedoch grundsätzlich die Pflicht, Begleitdokumente drei Jahre aufzubewahren, da alle Daten in der Tierverkehrsdatenbank gespeichert seien.

Art. 14: Die Kantone AI, AR, BL, FR und SG forderten eine einheitliche Meldefrist von 7 Tagen für alle Meldungen. Zudem fordern sie gemeinsam mit den Kantonen BE, GR, LU, NW, OW, SZ, UR und ZH sowie der VSKT und dem Institut für Agrarwissenschaften der ETH ZH, dass bei Wanderherden und bei Schafen auf Winterweiden in der Tierverkehrsdatenbank anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres geändert werden kann. Der Kanton TI fordert eine einheitliche Meldefrist von 5 Tagen. Der Bündnische und der Schweizerische Schafzuchtverband verlangten längere Meldefristen bei der Meldung von Geburten an die Tierverkehrsdatenbank. Der Kanton AI und verschiedene Branchenorganisationen (ProSpecieRara, Proviande, SBV, Schweizer Geflügelproduzenten, Suisseporcs, SZZV) forderten, dass Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank auch schriftlich erfolgen können.

Art. 18a Abs. 2 (nicht Gegenstand der Vernehmlassung): Im Zusammenhang mit der Registrierung von Bienenständen wünscht der Kanton FR, dass eine Definition von «Bienenstand» in die TSV aufgenommen wird.

Art. 18b: Die Änderungen, sich beim Mastgeflügel auf die Stallgrundfläche zu beziehen, wurden von verschiedenen Organisationen (Proviande, SBV, SGP, Suisseporcs), der VSKT sowie den Kantonen AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR und ZH grundsätzlich begrüsst. Bei der Anzahl Plätze bzw. bei der Stallgrundfläche haben die Kantone präzisere Beschreibung dahingehend erwünscht, dass sich die erwähnten Schwellenwerte auf die Gesamttierhaltung beziehen und nicht auf einzelne Stallgebäude, von denen es evtl. mehrere in einer Tierhaltung geben kann. Da für die Vollzugsbehörden die Angaben zur Stallgrundfläche nirgends verfügbar sind, haben sie gemeinsam mit den Kantonen AG, BL und ZG um die Schaffung einer rechtlichen Grundlage gebeten, um diese Angaben zu erhalten. Ferner beantragen sie, «Arbeitstage» durch «Tage» zu ersetzen, da es in der Landwirtschaft diese Trennung nicht wirklich gäbe.

Art. 59a: Diese neue Bestimmung wurde von allen Kantonen begrüsst. Von Seiten der interessierten Kreise und Organisationen (Centravo, FIAL, Proviande, SFF, TMF Extraktionswerk AG) wurden Bedenken geäussert, dass für die Schlachtbetriebe nicht planbare und zu grosse Belastungen eintreten könnten.

Art. 61: Verschiedene Kantone (AR, BE LU, NW, OW, SG, SO, SZ TG, UR) und die VSKT haben angeregt, zu prüfen, ob diese Vorschrift überhaupt aufrechterhalten werden soll oder ob nicht eine generelle Meldepflicht von Verendungen an die Tierverkehrsdatenbank zielführender wäre.

Art. 76a: Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer begrüsst die neue Bestimmung. Die Kantone AR, BE, GR, GL, NW, OW, LU, SG SO, SZ, TG, UR und ZH sowie die VSKT begrüssen die Bestimmung ebenfalls, da sie die bereits gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben stellt. Gemeinsam mit den Kantonen AG, BL, FR, NE und ZG fordern sie jedoch, in Absatz 2 «nach Anhören der Kantone» durch «im Einvernehmen mit den Kantonstierärzten» zu ersetzen. Die Kantone AG, FR und NE wollen zudem die Kompetenz zur Bestimmung der Labore nicht dem BLV überlassen, sondern den Kantonen. Von Seiten der GST wurde der Einbezug der betroffenen Berufsverbände in der Planung des Überwachungsprogramms gefordert.

Maul- und Klauenseuche

Art. 102: Die Ausweitung der Kompetenzen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte bezüglich der Milchsammlung in Schutz- und Überwachungszonen bei einem MKS-Ausbruch wurde mehrheitlich begrüsst, insbesondere auch, weil sie in Zusammenarbeit mit der Milchbranche ausgearbeitet worden sind. Die Kantone AG und TG sowie der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz schlagen vor, sowohl in Art. 101 als auch in Art. 102 zuhanden der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker zusätzlich eine Informationspflicht über die angeordneten Massnahmen festzuhalten.

Lumpy skin disease

Art. 111a-111e: Die Bestimmungen werden von allen Seiten begrüsst. Verschiedene Organisationen (Bauernverband Nidwalden, Bäuerinnenverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Zentralschweizer Bauernbund) wünschen, dass die Rinderhalterinnen und -halter angehört werden, bevor eine allfällige Impfpflicht verfügt wird. Die Kantone AG, AR, BE, BL, FR, GR, GL, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, UR und ZG sowie die VSKT wünschen, nicht nur angehört zu werden, sondern am Entscheid mitbeteiligt zu sein.

Aviäre Influenza

Art. 122e: Ohne Gegenstand der Vernehmlassung zu sein, verlangten die Kantone AG und TG sowie der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz, dass der Kantonstierarzt Informationen zu verfügten Massnahmen bezüglich der Eier aus dem verseuchten Bestand an den Kantonschemiker weitergibt.

Art. 122f: Die Änderung dieses Artikels wird allgemein begrüsst. Pro Natura und der Kanton FR verlangen jedoch Anpassungen bei den Zuständigkeiten von BLV, Kantonstierärzten und Jagdverwaltungen. Der STS weist darauf hin, dass die Einschränkung des Auslaufes für Freilandgeflügel einen massiven Eingriff darstellt und daher nur als ultima ratio angeordnet werden sollte.

Tuberkulose beim Wild

165a: Diese Bestimmungen wird allgemein begrüsst. Die Kantone AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, UR und ZH sowie die VSKT verlangen, dass die Schaffung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten in die Bekämpfungsmassnahmen integriert werden. Verschiedene Verbände (ASR, Braunvieh Schweiz, Mutterkuh Schweiz, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, SBV, Schweizerischer Verband Berufsschäfer, St. Galler Bauernverband, St. Gallischer Schafzuchtverband, Suisseporcs, Swiss Beef CH, swissherdbook, Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf) und der Kanton AI fordern im Verdachtsfall eine Information der betroffenen Rinderhalterinnen und -halter und praktizierenden Tierärzte.

Bestimmungen betreffend TSE

Art. 176 - 180: Von den Vernehmlassungsteilnehmern wurde die Klarstellung der Altersangaben wie auch die explizite Bezeichnung des spezifizierten Risikomaterials bei Rindern aus Staaten mit einem kontrollierten bzw. unbestimmten BSE-Risiko begrüsst. Zu verschiedenen Bestimmungen haben die GST sowie die Kantone BL und FR Präzisierungen beantragt.

Salmonellosen

Art. 225: Die Ausweitung der Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion zur Verhinderung von Salmonelleninfektionen auf sämtliche Nutztiere wurde in einer Stellungnahme ausdrücklich begrüsst. Der Kanton FR, fordert eine genauere Definition von «Nutztieren» (insbesondere eine Klärung für Heimtierpferde). Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, die Eidgenössische Kommission für den ABC-Schutz, die GST, Micarna und die Schweizer Geflügelproduzenten möchten genauere Vorschriften für die «regelmässige Reinigung» oder die Beibehaltung der Formulierung im geltenden Recht «vor jeder Wiederbesetzung».

Art. 226: Die geplante Aufhebung von der Pflicht der Überwachung von Salmonellenuntersuchungen in Futtermitteln durch die Veterinärämter wurde von Agroscope, der UFA AG sowie der Vereinigung der Schweizerischen Futtermittelfabrikanten begrüsst.

Paratuberkulose

Art. 238 und 238a: Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer beantragt, in der TSV den Geltungsbereich für die Vorschriften über die Paratuberkulose zu nennen. Die Kantone AR, BE, BL, LU, GL, GR, NW, OW, SG, SO, SZ, TG und UR sowie die VSKT wünschen, den «Verdachtsfall» so zu präzisieren, dass er nur für Betriebe gilt, in denen noch keine Paratuberkulose festgestellt wurde. Klinisch unauffällige Tiere, die im Rahmen einer Herdensanierung auf privatrechtlicher Basis untersucht werden und einen positiven Laborbefund haben, sollten keinen Verdachtsfall im rechtlichen Sinne auslösen. Zudem beantragen sie, gemeinsam mit dem Kanton TI, die Massnahmen für verdächtige und verseuchte Tiere nicht auch für deren saugenden Jungtiere gelten zu lassen. Der Kanton ZH regt an, die Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, die Prävalenz der Paratuberkulose auf dem tiefen Stand in der Schweiz zu halten, insgesamt nochmals zu beurteilen und allenfalls in einer nächsten Revision anzupassen. Der Kanton FR und Micarna beantragen, für den «Seuchenfall» das Erfordernis einer Desinfektion zu streichen, da eine Desinfektion in der Praxis oftmals nicht gemacht werden kann. Sieweisen darauf hin, dass es praktische Probleme bei der Umsetzung der Massnahmen bei in Gehege gehaltene Wildwiederkäuer geben kann.

Blauzungenkrankheit

Art. 239h: Die vorgeschlagene Änderung wurde nur vom Kanton BL kommentiert. Er beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Salmonella-Infektion des Geflügels und der Schweine

Art. 255-261: Verschiedene Organisationen (Proviande, SBV, SGP, Suisseporcs, Verband Thurgauer Landwirtschaft) unterstützen die neue Regelung. Vom St. Galler Bauernverband und einigen Schafzuchtverbänden (Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, Schweizerischer Verband Berufsschäfer, St. Gallischer Schafzuchtverband, Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf) wurde vorgeschlagen, den Schwellenwert bei den Legehennen von 1000 auf 400 zu senken. Die Kantone AG und TG

sowie der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz wünschen, die Meldepflicht der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes in Bezug auf die Erhitzung von Lebensmitteln in einem Seuchenfall zu präzisieren. Die Kantone BL und FR beantragen, die Beschreibung des zu verwendenden Untersuchungsantrages in Artikel 258 zu präzisieren. Der Kanton FR schlägt zudem vor, dass Proben im anerkannten Labor nur untersucht werden müssen, wenn diese vom korrekten Untersuchungsantrag begleitet werden. Ferner äussert der Kanton SG den Wunsch, im Artikel 259 festzulegen, ab wann ein Verdachtsfall auf *Salmonella*-Infektion widerlegt ist.

Sauerbrut

Art. 273 Abs. 2: In zahlreichen Stellungnahmen (Kantone AI, AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, FR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, ZG und ZH, VS, VS, Apisuisse) wird die Erweiterung des Radius des Sperrgebiets im Sauerbrutfall auf 2 km abgelehnt mit der Begründung, dies würde zu einem massiv höheren Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten führen, ohne einen erwiesenen Nutzen zu erbringen. Die aktuelle Regelung mit einem Sperrgebiet von 1km-Radius sei ausreichend und solle beibehalten werden. Nur der Kanton VD wünscht die Vereinheitlichung der Sperrgebiete der Faul- und Sauerbrut auf einen Radius von 2 km. Der Kanton FR schlägt vor, die Sauerbrut zu einer zu überwachenden Tierseuche herabzustufen. Die Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaft wünscht eine Informationspflicht der aktuellen Seuchenlage durch den Bieneninspektor um das Sperrgebiet bis auf einen Radius von 2 km.

Information und Weitergabe von Daten im Seuchenfall

Art. 301a: Diese neue Bestimmung wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Verschiedene Organisationen (Ostschweizer Widder- und Zuchtschafmarkt, Schweizerischer Verband der Berufsschäfer, St. Gallische Schafzuchtverband, SVV, die Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaft) weisen darauf hin, dass Daten ein Hilfsmittel zur genauen Abklärung von Tierseuchen und zu deren Bekämpfung sind.

Diagnostische Laboratorien

Art. 312 Abs. 2 Bst. b: Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Die Kantone FR und NE sowie Micarna und die Schweizer Geflügelproduzenten bevorzugen keine Konkretisierung des Untersuchungsspektrums und plädieren entweder für die Beibehaltung des geltenden Rechts oder einer Streichung des Untersuchungsspektrums als Voraussetzung für die Anerkennung von Laboratorien. Der Kanton NE beantragte ausserdem, die Ausweitung der Laboranerkennung auf ein Netzwerk von Laboratorien in der Verordnung festzulegen. Die Kantone AG und TG sowie der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker empfehlen eine grundsätzliche Überarbeitung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Laboren für die amtliche Tierseuchendiagnostik nach wissenschaftlich-analytischen Kriterien.

5 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukte (VTNP)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 und 2a: Die Ausweitung des Geltungsbereichs der VTNP wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Vom Kanton FR wurde eine weitergehende Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Speiseresten aus der öffentlichen Grüngutsammlung verlangt (nicht Gegenstand der laufenden Revision).

Art. 3: Bei den «Begriffen» haben die Bühler AG, die ETH Zürich sowie Swiss Food Research eine eigene Definition von «Insekten» vorgeschlagen, die nicht zu den Nutztieren zählen sollen. Ferner hat der Kanton FR eine Definition von «Betrieb» gefordert.

Tierische Nebenprodukte

Art. 6: Centravo und TMF Extraktionswerk AG haben gefordert, dass Tierkörper von Geflügel, das im Rahmen der Salmonellenbekämpfung getötet wird, auch künftig als Material der Kategorie 1 gelten und dementsprechend entsorgt werden sollen.

Entsorgung und Handel

Art 10: Von verschiedenen Kantonen (AR, BE, BL, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH) sowie der VSKT wurde eine Überprüfung der Unterscheidung von «natürlichen» und «juristischen» Personen gefordert, verbunden mit der Aufforderung zur Klarstellung des Zwecks der Unterscheidung.

Art 13: Die Kantone AR, BE, BL, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR und ZH sowie die VSKT begrüßen die Anforderungen an die Registrierung und Bewilligung der Betriebe grundsätzlich. Sie fordern jedoch eine Klarstellung dazu, in welchen Fällen welche Regelung für «natürliche» und welche für «juristische» Personen bzw. für «Anlagen» oder «Betriebe» gilt. In diesem Zusammenhang haben sie den Erlass von technischen Weisungen mit genaueren Angaben beantragt.

Art 14: Die Kantone AI, AR, BE, BL, GL, FR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR und ZH sowie die VSKT schlagen vor, den Begriff «ernsthafte Mängel» durch «schwerwiegende Mängel» zu ersetzen.

Art 15: Verschiedene Kantone (AI, AR, BE, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH) sowie die VSKT haben klarere Angaben darüber gefordert, in welchen Fällen ein Selbstkontrollkonzept zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Warenflüsse ausreicht (in Abgrenzung der Vorschriften für „Anlagen und Betriebe“, die ein HACCP-Konzept nach den im Anhang 2 beschriebenen Grundsätzen implementieren müssen).

Anlagen

Art. 16: Von der FIAL und dem SFF wurde beantragt, zu präzisieren, welche Distanzzwischen Entsorgungsanlagen und öffentlichen Strassen bestehen muss (nicht Gegenstand der laufenden Revision).

Zulässige Entsorgungsarten

Art. 22: Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer wünscht eine präzisere Umschreibung der Formulierung „*sofern sie keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen*“.

Fütterung von Nutztieren

Art 31: Von den Kantonen AI, AR, BE, BL, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ TG und UR wurde bemerkt, dass mit der neuen Formulierung auch Rohmaterial von Wild (Nichtwiederkäuern) zur Fütterung von Wassertieren verwendet werden dürfte. Sie möchten geklärt haben, ob das tatsächlich beabsichtigt ist.

Art 31a: Von verschiedenen Seiten wurden weiterreichende Lockerungen des Verbots der Verfütterung von tierischem Eiweiss gefordert, wie beispielsweise die Erweiterung der zulässigen Insektenarten (namentlich für Seidenraupen) und der Liste der Nährsubstrate, welche den Insekten angeboten werden dürfen (z.B. Fleischabfälle, Speiseresten [Stellungnahmen der Bühler AG, Centravo, GLP, Institut für Agrarwissenschaften der ETH Zürich, Swiss Food Research]). Letztere fordern auch eine Erweiterung der Tierarten, an die tierisches Eiweiss von Insekten verfüttert werden darf (z.B. auch Geflügel und Schweine). Von einigen Branchenvertretern (Centravo, Swifish AG, TMF Extraktionswerk AG, UFA AG, Vereinigung Schweizerische Futtermittelfabrikanten) wurden die Anforderungen an die Trennung der Futtermittelketten als übertrieben bewertet.

Art 32: Von zahlreichen Kantonen (AR, BE, BL GL, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, ZH) sowie der VSKT und Agroscope wurden technische Weisungen zur Ausführung der Vorgaben an die Trennung der verschiedenen Futtermittelketten und Stufen (von der Gewinnung des Rohmaterials bis zur Verfütterung auf den Tierhaltungsbetrieben) gefordert. Centravo, Swifish AG, TMF Extraktionswerk AG, UFA AG und die Vereinigung Schweizerische Futtermittelfabrikanten haben eine ersatzlose Streichung des Verweises auf EU-Recht beantragt.

Fütterung von anderen Tieren

Art 33: Von verschiedenen Kantonen (AR, BE, BL, GL, LU, OW, SG, SH, SO, TG, ZH) sowie der VSKT und zwei Unternehmen (Centravo, Division Petfood) wurde die Klärung der Regelungen für rohes Heimtierfutter begrüsst. Sie wenden jedoch ein, dass rohe Produkte die (EU-)Grenzwerte für Enterobakterien per se nicht erfüllen können und forderten eine Anpassung des Verordnungstextes.

Anhänge

Anhang 1: Von verschiedenen Kantonen (AI, AR, BE, BL, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH) sowie der VSKT und zwei Unternehmen (Centravo, TMF Extraktionswerk AG) wurde beanstandet, dass Betriebe, die tierische Nebenprodukte transportieren, künftig über keine Bewilligung mehr verfügen, sondern nur noch registriert werden müssen.

Anhang 5

Ziffer 31: Von vier Verbänden (FIAL, Proviande, SFF, SVV) und zwei Unternehmen (Centravo, TMF Extraktionswerk AG) wurden die erleichterten Verarbeitungsmethoden für K3-Fette zur Verfütterung kritisiert. Sie fordern, die geltende Anforderung der Drucksterilisation beizubehalten.

Ziffer 38: Die FIAL und die UFA AG haben sich dahingehend geäussert, dass mikrobiologische Anforderungen an Futtermittel ausschliesslich im Futtermittelrecht zu definieren seien.

Ziffer 39: Von Micarna SA wurde auch für Rohmaterial der Kategorie 2 von der „Drucksterilisation“ abweichende Behandlungsverfahren vorgeschlagen.

Ziffern 42-43: Von zwei Unternehmen (Centravo, TMF Extraktionswerk AG) wurde die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf sämtliches K3-Material für die Ausnahme von der Anforderung der Drucksterilisation im Hinblick auf die Vergärung bzw. Kompostierung kritisiert.

6 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

Allgemeines: Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem in der TSV vorgeschlagenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen sowie mit der Änderung der TSV betreffend die Stallgrössen für Geflügel. Für die allgemeinen Bemerkungen, die zu dieser Änderung eingegangen sind, wird daher auf die Ausführungen in Ziffer 3 verwiesen.

Inhalt der Datenbank und Meldepflichten

Art. 7: Von verschiedenen Kantonen (AI, AR, BE, BL, FR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ und UR) sowie dem Institut für Agrarwissenschaften der ETH ZH wurde eine einheitliche Meldefrist von 7 Tagen für alle Meldungen an die TVD gefordert. Der Kanton TI fordert eine Meldefrist von 5 Tagen. Der SZZV und die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz fordern, dass Meldungen an die TVD auch schriftlich gemacht werden können.

Art: 8: vgl. Bemerkungen zu Artikel 18b

Zugriffsberechtigungen

Art. 12: Von Seiten des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für kleine Wiederkäuer wurde gefordert, dass bei den Schafen zusätzlich ein Einblick in den Gesundheitsstatus der Tierhaltung möglich ist. Der Ostschweizer Widder- und Zuchtschafmarkt Sargans, der St. Gallische Schafzuchtverband und die Identitas AG verlangen zudem, dass die Adresse der Tierhaltung wieder Bestandteil des Tierdetails ist.

Übergangsbestimmung

Art. 29b: Verschiedenen Organisationen (Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafmarkt, ProSpecieRara, SVV, St. Gallischer Schafzuchtverband) und der Kanton SG fordern, dass die Bestimmungen betreffend den Ausbau des Tierverkehrs für Schafe und Ziegen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll als in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen. Ferner wurde von der Identitas AG beantragt, die Übergangsbestimmung zur Erfassung von bereits lebenden Tieren in der TVD zu verlängern, da zuerst die technischen Voraussetzungen (Aufbau

Datenbank, Meldesystem, elektronische Meldungen, Schnittstellen zu Herdebüchern) dafür geschaffen werden und sich als praxistauglich erweisen müssen.

Anhang

Mehrere Organisationen (Bündner Bauernverband, Bündnischer Schafzuchtverband, SBV, Schweizerischer Schafzuchtverband, Suisseporcs, SZZV) verlangen die Erfassung zusätzlicher Daten, die in der TVD registriert werden sollen (z.B. Geburtsgewicht, Zuchtorganisation, Schlachtgewicht, Hornstatus etc.). Hingegen soll auf die Erfassung der Identität des Vattertieres und der Farbe verzichtet bzw. die Farbe nur bei Herdenbuchtieren erfasst werden (Kantone AI und SG sowie Bauernverband Nidwalden, Bäuerinnenverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Bündnischer Schafzuchtverband, Bündner Bauernverband, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, SBV, SVP, SVV, Suisseporcs Schweizerischer Schafzuchtverband, SZZV, St. Gallischer Schafzuchtverband, Zentralschweizer Bauernbund, Zuger Bauernverband).

7 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

Allgemeines: Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem in der TSV vorgeschlagenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen. Für die allgemeinen Bemerkungen, die zu dieser Änderung eingegangen sind, wird daher auf die Ausführungen in Ziffer 3 verwiesen.

Anhang

Ziffer 1: Verschiedene Organisationen (Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Bauernverband Nidwalden, Bäuerinnenverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bündner Bauernverband, Bündnischer Schafzuchtverband, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Oberwalliser Schwarznasenzuchtverband, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, SBV, Schweizerischer Schafzuchtverband, Suisseporcs, Schweizerischer Verband Berufsschäfer, SVV, SZZV, St. Galler Bauernverband, St. Gallischer Schafzuchtverband, Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf, Zentralschweizer Bauernbund, Zuger Bauernverband) und der Kanton AI haben die Frage aufgeworfen, weshalb eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer ist als ein Set neuer Doppelohrmarken. Dieselben Organisationen sowie ASR, Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Braunvieh Schweiz, Chambre jurassienne d'agriculture, Mutterkuh Schweiz, Proviande, SVP, Schweizer Milchproduzenten und der Kanton AI fordern zudem, dass Ersatzohrmarken grundsätzlich kostenlos sein sollen. Proviande, SBV, SVV und Suisseporcs sowie der Kanton BL sind der Meinung, dass bei Schafen und Ziegen nur noch Ohrmarken mit einem Mikrochip verwendet werden sollen.

Ziffer 3: Einige Organisationen (Bell Schweiz AG, FIAL, Proviande, SBV, SVV) erachten die Gebühr von Fr. -.50 für die Meldung eines geschlachteten Tieres der Schaf- und der Ziegengattung als zu hoch. In Analogie zu den Tieren der Schweinegattung wird eine Gebühr von Fr. -.10 beantragt.

Ziffer 4: Viele Organisationen (Association des groupements et organisations romands, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, , Bauernverband Nidwalden, Bäuerinnenverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bündner Bauernverband, Bündnischer Schafzuchtverband, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Oberwalliser Schwarznasenzuchtverband, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, Proviande, SBV, SGV, Schweizerischer Schafzuchtverband, Suisseporcs, Schweizerischer Verband Berufsschäfer, SVV, SZZV, St. Galler Bauernverband, St. Gallischer Schafzuchtverband, Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf, Zentralschweizer Bauernbund, Zuger Bauernverband) und der Kanton AI fordern, dass Gebühren für fehlende Meldungen nicht bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen erhoben werden sollen, sondern erst ein Jahr später.

8 **Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

Allgemeines: Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem in der TSV vorgeschlagenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen. Für die allgemeinen Bemerkungen, die zu dieser Änderung eingegangen sind, wird daher auf die Ausführungen in Ziffer 3 verwiesen.

Art. 1 Bst. a^{bis} und c^{bis}: Der Vorschlag, wonach die Entsorgungsbeiträge pro Tier, gleich wie bei den Tieren der Rindergattung, je zur Hälfte an den Geburts- und den Schlachtbetrieb ausgerichtet werden, wird vom Kanton AI und von verschiedenen Organisationen (SBV, Schweizerischer Freibergerverband, Suisseporcs, SZZV) begrüsst. Allerdings wird gefordert, den vorgeschlagenen Betrag von Fr. 2.25 auf bis zu Fr. 12.50 zu erhöhen (obgenannte Organisationen sowie Bündner Bauernverband, Bündnischer Schafzuchtverband, Oberwalliser Schwarznasenzuchtverband, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, Schweizerischer Verband Berufsschäfer, SVV, St. Gallischer Schafzuchtverband, Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaaf, Schweizerischer Schafzuchtverband.). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (Bell Schweiz AG, Centravo AG, FIAL, Proviande, SFF, SGV, SVV, TMF Extraktionswerk AG) möchten zudem, dass der nach geltendem Recht den Schlachtbetrieben ausbezahlte Entsorgungsbeitrag beibehalten wird. Verschiedentlich wurde zudem die Einführung desselben Systems für Pferde gefordert (Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Chambre jurassienne d'agriculture, Kanton AI, SBV, Schweizerischer Freibergerverband, Suisseporcs).